

Samstag den 7. Mai 1904.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Ordnung,

betreffend

die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Halle a. S.

Der Grund des Beschlusses der Stadteroberungsversammlung vom 2. April 1904 wird hierdurch unter Aufhebung der Steuerordnung vom 2. Dezember 1902 in demnachst §§ 13, 15, 18 und 22 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachfolgende Ordnung über die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. getroffen:

Die im Bezirk der Stadtgemeinde Halle a. S. befindlichen öffentlichen Luftbarkeiten, sowie solche Plätze, welche in öffentlichen Anlagen oder in eigenen Gebäuden zur Benutzung überdachten Räumen veranstaltet werden:

- a) von Korporationen, Vereinen oder einer zur Veranstaltung der Luftbarkeit zusammengesetzten Körperschaft von Personen,
b) von einzelnen Personen oder mehreren Personen, die einen Platz besitzen, den sie zum Nutzen der Luftbarkeit einrichten lassen,
c) von Gemeindefiskus nach Maßgabe folgender Vorschriften.

- Die Luftbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten:
1. Zampfbühnen,
2. Rennveranstaltungen, Karrenrennen, Koffinhäuser, Koffinrennen und dergl. ohne Tanz,
3. Theateraufführungen, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet,
4. Singspiele, Gelänge- und belustigende Vorträge, Schauspielen von Personen und theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Kunstinteresse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (§ 33a der Gew.-Ordnung),
5. belustigende Vorstellungen, Repräsentationen und Vorträge ähnlicher Art, welche in der Absicht der Gewinnzielung zum eigenen Vorteil und/oder gewerbmäßig veranstaltet werden,
6. Konzerte,
7. Feste auf einem Platze oder einem sonstigen öffentlichen Platz,
8. Ausstellungen,
9. Wettbewerben, Wettrennen, Wettfahrten gegen Eintrittsgeld,
10. Betrieb eines Circuszuges oder eines ähnlichen durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Karrens oder Lokomotiv mit Ausnahme der Drahtseilbahnen mit Spielplätzen,
11. Betrieb eines Hippodroms (Reitbahn),
12. Betrieb von Karussells, russischen Schützen und ähnlichen Veranstaltungen,
13. Betrieb einer Wirtshaus-, eines Gärtners- oder einer sonstigen Veranstaltung zum Auspielen von Warten,
14. Betrieb einer Schießbahn,
15. Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballett- und Sektierern, Zirkusgebern, Wandern und dergl. (§ 2 Ziffer 15),
16. öffentliche Festlichkeiten und Schauspielen anderer vorher nicht genannter Art, insbesondere Betrieb eines Marionetten-Theaters, Pantomime, Puppentheaters, Musikens, Vorträgen fremder Vortragskünstler, abgesehen und nicht abgesehenes Ziel, Kunst- und Wissenschaften, Feuerwerkveranstaltungen, Feiern, etc.

Die Befreiung der vorgenannten Luftbarkeiten geschieht:
1. wenn der Platz zu benutzen von der Erhebung einer Eintrittskarte oder eines sonstigen, nicht verrechenbaren Ausweises (Programms, Bogen z.) abhängig gemacht ist, in der Form der Billiener (§ 4),
2. wenn die Teilnahme unentgeltlich oder gegen ein bloßes Aufgeld gestattet ist, durch Erhebung keiner Eintrittskarte (§ 5),
3. nachfolgenden jedoch von der unter Ziffer 1 bezeichneten Steuerart nach bei der Befreiung nach Ziffer 2 unterworfen sind die Veranstaltungen nicht öffentlicher Art (§ 1 unter a u. b).

Die Festsetzung und Erhebung der Billiener (§ 3 Ziffer 1) geht folgende Vorschriften:

- 1. Die Teilnahme an der Luftbarkeit darf nur Personen gestattet werden, die sich im Besitz einer Eintrittskarte oder eines sonstigen nicht verrechenbaren Ausweises befinden. Diese Befreiung gilt nicht für Kinder bis zu 12 Jahren, sofern die Luftbarkeit unter freiem Himmel abgehalten wird.
2. Die Billiener beträgt für jede Uhr nach Ziffer 1 unterwerfene Karte a) bei einem Eintrittsgeld von 1,50 Mk. und weniger 0,05 Mk., b) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 1,50 Mk. 0,10 Mk.
3. Ausgehender für die Höhe der Billiener ist der jeweils geltende Preis der Eintrittskarte.
4. Für Karten, welche die Befreiung zum Eintritt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen geben (Dauerkarten), ist:
a) wenn die Karten übertragbar sind, die Steuer bei der jeweiligen Benutzung zu entrichten. Ist dagegen
b) die Karte als nicht übertragbar bezeichnet und zugleich auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, so kann von der Erhebung der Billiener nach Maßgabe a) abgesehen werden, wenn der Unternehmer als Aussteller der Karte, nach Maßgabe der Beschränkung in Ziffer 3, die Karte an den Kartenpreis für jede zur Ausgabe gelangende derartige Karte im voraus entrichtet. Für Familienkarten wird die Steuer nach dem Gesamtpreise berechnet. Bei Nichtentrichtung der Kaufschillinge gilt für diese Karte die Befreiung unter a.
5. Karten von mehreren Unternehmern können bei unter a u. b genannten Art zugleich ausgegeben, so sind dieselben in Farbe und Form nach Vorchrift des Magistrats zu unterscheiden.
6. Bei Karten, welche die Befreiung zum Eintritt auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen beschränken (Dauerkarten), wird die Steuer nach dieser Zahl berechnet und mit der Erhebung der Karten käuflich.
7. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freibriefe, Passportkarten, Dauerkarten z.) sind nur dann von der Steuer befreit, wenn sie auf den Namen ausgehelt, unübertragbar, als solche bezeichnet und in dieser Hinsicht vom Magistrat anerkannt sind.
7. Die Benutzung der unter 4 u. 6 bezeichneten Karten durch andere als die darauf genannten Personen wird sowohl in demjenigen, der die Karte an einen Unberechtigten abgibt, als auch in dem, der sie unrichtig benutzt, nach der Strafbestimmung des § 10 geahndet.
8. Jede Karte muß den Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angeben oder den amtlichen Bemerkt „steuerfrei“ enthalten. Die zu verbrauchenden Karten selbst sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Bogen oder Blöcke oder einer sonstigen vom Magistrat genehmigten Form zu fassen, welche bei der Benutzung der Karte zu entnehmen sind. Der Magistrat kann jedoch auch die ausschließliche Verwendung von Eintrittskarten anordnen, die einem besonders vorgeschriebenen Muster entsprechen und von ihm gegen Erhaltung der Selbstkosten zu beziehen sind. Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgeglichene oder geprüfte Karten dürfen nicht zur Benutzung gebracht werden.
9. Jeder ist schuldig, unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten oder Karten (Kassentickets, Drogenkarten, Abonnementkarten, Dauerkarten usw.) in der vom Magistrat vorgeschriebenen Form mit der richtigen Beschriftung abzugeben. Wird hierbei die für die Beschriftung vorgeschriebene Beschriftung nicht abgegeben, so sind die Luftbarkeitssteuern nicht nachzugeben, aber die Abrechnung überhaupt nicht bewirkt, so wird die für die betreffende Veranstaltung zu entrichtende Steuer durch den Magistrat in einer Bekanntmachung innerhalb der Grenzen von 20 Mk. bis 200 Mk. festgesetzt.

10. Der Steuerpflichtige ist gehalten, dem Magistrat zur Kontrolle der richtigen Erhebung der Steuer innerhalb der Grenzen dieser Kontrolle jederzeit Zutritt in seine Räume zu gestatten. Auch ist ihm mit Ausweis versehenen städtischen Steuerbeamten von den Bewachern der Luftbarkeit sowie den Polizeibeamten aufzutreten, jede das öffentliche Interesse betreffende Auskunft zu erteilen und das Maß der Besichtigung der Kontrolle freier Eintritt zu den für die Luftbarkeit benutzten Räumen zu gestatten.

§ 5. Wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder einen sonstigen steuerpflichtigen Ausweis zugänglich ist (§ 3 Ziffer 2), so werden die Steuern nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

- A. Der Steuerertrag beträgt:
I. für eine Zampfbühnung (§ 2 Ziffer 1)
a) in Räumen bis zu 50 qm Grundfläche bis 12 Uhr nachts 3.-Mk.
b) bis über 12 Uhr nachts 6.-
2. in Räumen bis zu 100 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 4.-
b) bis über 12 Uhr nachts 5.-
3. in Räumen bis zu 150 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 5.-
b) bis über 12 Uhr nachts 10.-
4. in Räumen bis zu 300 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 7,50
b) bis über 12 Uhr nachts 15.-
5. in Räumen über 300 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 10.-
b) bis über 12 Uhr nachts 20.-
6. Wird die Zampfbühnung von Warten oder sonstigen Personen benutzt, so verbleibt die unter 1-5 angegebenen Sätze.
7. Besitzt dagegen die Zampfbühnung erst nach 12 Uhr nachts in Anspruch an eine in bestimmten Räume und von bestimmten Personen veranstaltete Luftbarkeitsveranstaltung, so stellen nur die Eintrittskarte, die in den Ziffern 1 bis 5 unter a für Zampfbühnungen bis 12 Uhr nachts festgesetzt sind.
Bei Berechnung der Höhe der Grundfläche kommen nur diejenigen Räume in Betracht, in welchen die Luftbarkeitsveranstaltung tatsächlich stattfindet, nicht aber die zu sonstigen geschäftlichen Zwecken mitzunehmenden Nebenräume.

- II. für Karrenrennen, Karrenrennen, Koffinhäuser, Koffinrennen u. dergl. ohne Tanz (§ 2 Ziffer 2)
1. in Räumen bis zu 50 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 1.-Mk.
b) über 12 Uhr nachts 2.-
2. in Räumen bis zu 100 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 2.-
b) über 12 Uhr nachts 4.-
3. in Räumen bis zu 150 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 3.-
b) über 12 Uhr nachts 6.-
4. in Räumen bis zu 300 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 5.-
b) über 12 Uhr nachts 10.-
5. in Räumen über 300 qm Grundfläche
a) bis 12 Uhr nachts 7,50
b) über 12 Uhr nachts 15.-
III. für eine Theateraufführung, bei welcher ein höheres Kunstinteresse obwaltet (§ 2 Ziffer 3)
IV. für Singspiele, Gelänge- und belustigende Vorträge, Schauspielen von Personen und theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Kunstinteresse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet (§ 2 Ziffer 4), für die Veranstaltung
in Räumen bis zu 150 qm Grundfläche 10.-
bis 300 15.-
über 300 20.-
V. für eine belustigende Vorstellung, Repräsentation oder einen sonstigen Vortrag im Sinne des § 2 Ziffer 5 5.-
VI. für ein Konzert (§ 2 Ziffer 6)
A) in geschlossenen Räumen
1. in solchen bis zu 100 qm Grundfläche 2.-
2. bis zu 150 3.-
3. bis zu 300 5.-
4. über 300 7,50
B) unter freiem Himmel (in Gärten, Höfen z.)
1. bei ständiger Ausdehnung bis zu 200 qm Grundfläche 2.-
2. bei ständiger Ausdehnung bis zu 300 3.-
3. bis zu 500 5.-
4. über 500 7,50
Hierbei werden zur Bestimmung der Grundfläche außer dem von den Spielern besetzten Fläche die zwischen dem Spielplatz und dem angrenzenden Terrain, Gasse und ähnliche Einrichtungen mitgerechnet, nicht aber gärtnerische Anlagen außerhalb des eigentlichen Konzertplatzes.
C) Die Steuerhöhe unter A u. B gelten unter der Voraussetzung, daß der Eintritt frei ist, in den Abendstunden abends 7 Uhr, in den Nachmittagstunden abends 7 Uhr, oder auf die Abendstunden nach 7 Uhr beschränkt. Wird dagegen kein Konzert nicht in einem der genannten der Zeitpunkte abgehalten, sondern auf weitere ausgedehnt, so ist für jeden einzelnen Zeitabschnitt, in welchem Konzert abgehalten, der Steuerertrag nach Maßgabe der Vorschriften unter A u. B zu entrichten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Konzerte, die zwar auf zwei verschiedenen Zeitabschnitten abgehalten werden, jedoch die Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

VII. für die im § 2 Ziffer 7 genannten Vorträge
a) wenn für das Lokal aus sitten- oder ordnungspolizeilichen Gründen eine Beschränkung der Besucherzahl oder der Plätze abgeordnet ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschränkung durch Erlaubnis von Gassen oder sonstigen Personen bargeboten werden, für den Tag 16.-
b) in sonstigen nicht unter a fallenden Lokalen, sofern die Vorträge nach Ziffer 7 bestimmt sind, bei unter VI 2 C für Konzerte bestimmten Steuerhöhe mit der Einschränkung, daß in Räumen bis zu 50 qm Grundfläche der Steuerertrag nur 1 Mk. beträgt.

VIII. für die Veranstaltung von Kunstrevuevorstellungen (§ 2 Ziffer 8):
a) wenn dieselben auf Jahrmärkten, Volksfesten oder bei ähnlichen vorübergehenden Gelegenheiten oder unter freiem Himmel abgehalten werden, für den Tag 5.-
b) in allen anderen Fällen für die Vorstellung 30.-
IX. für ein Wettrennen, Wettrennen, Wettfahrten (§ 2 Ziffer 9)
X. für den Betrieb eines Circuszuges oder eines sonstigen durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Karrens oder Lokomotiv (§ 2 Ziffer 10):
a) wenn daselbst mehrere Musikinstrumente wiederholt, für jedes angelegene Kalendervierteljahr bis zum 31. März 1904 20.-
b) wenn April 1904 ab 30.-

b) wenn es nur ein Musikinstrument, z. B. Klavier für ein jedes angelegene Kalendervierteljahr 10.-Mk.
c) wenn es in einem der unter Ziffer VII a bezeichneten Lokale mit herabgesetzter Volksmusik betrieben wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Veranstaltung von a oder b vorliegt, für den Tag 15.-
XI. für den Betrieb eines Circuszuges (Reitbahn) (§ 2 Ziffer 11) einschließlich der die Veranstaltung begleitenden Musik für den Tag 10.-
XII. für den gewöhnlichen Betrieb eines Karussells, einer Karussellbahn, russischen Schützen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 2 Ziffer 12)
a) wenn durch Menschenkraft bewegt, für den Tag 2.-
b) wenn durch tierische Kraft bewegt, für den Tag 4.-
c) wenn durch Motorkraft bewegt, für den Tag 20.-
überall einschließlich der Musikbegleitung.

XIII. für den Betrieb einer Schießbahn, eines Gärtners- oder einer sonstigen Veranstaltung zum Auspielen von Warten (§ 2 Ziffer 13) für den Tag 5.-
XIV. für den Betrieb einer Schießbahn (§ 2 Ziffer 14) für den Tag und laufenden Warten z. B. Schützen, etc. 1.-
XV. für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballett- und Sektierern, Zirkusgebern, Wandern, etc. (§ 2 Ziffer 15)
a) wenn dieselben auf Jahrmärkten, Volksfesten oder bei ähnlichen vorübergehenden Gelegenheiten unter freiem Himmel abgehalten werden, für den Tag 2.-
b) in allen anderen Fällen für den Tag 5.-
XVI. für alle sonstigen im § 2 Ziffer 16 genannten Veranstaltungen und Schauspielen
a) wenn daselbst in bestimmten Räumen der Besucher oder die zu Veranstaltung benutzten Publikumsstellen geteilt wird oder höchstens 0,20 Mk. beträgt, für den Tag 3.-
b) bei einem Eintrittsgeld von mehr als 0,20 Mk. 5.-
b) in allen anderen Fällen für die gleichzeitig stattfindenden Luftbarkeiten entsprechend für jede einzelne Luftbarkeit die festgesetzte Steuer zu entrichten. § 6.

Jede unter § 2 dieser Ordnung fallende Luftbarkeit, also auch eine solche, für welche Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, soll spätestens einen Bericht über den für dieselbe bestimmten Tage bei der städtischen Behörde mittels des vorgelegten Formulars abgeben. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen darf die Anmeldung auf den ganzen für jene in Aussicht genommen Zeitraum erstrecken. § 7.

Die Zahlung hat bei der städtischen Behörde zu erfolgen und zwar:
a) bezüglich der Steuer für Wohnunternehmer, Drogenhändler und Dauerkarten innerhalb der vom Magistrat zu bestimmenden Frist,
b) bezüglich der Steuer für die unter § 2 Ziffer 5 A B C, X u. a u. b genannten Luftbarkeiten innerhalb einer Woche, nachdem dieselben in dem betreffenden Vierteljahr zum ersten Male benutzt worden sind,
c) in allen anderen Fällen spätestens am zweiten auf die Veranstaltung folgenden Werktage bis 1 Uhr mittags.
Mit Unterschreiben, welche regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen abgeben, kann der Magistrat gegen Erteilung angemessener Sanktionen in längeren Zeiträumen verfahren. § 8.

Die Erlässe, welche in vorstehenden Bestimmungen enthalten sind, sind demnach in jeder Hinsicht verbindlich. Die Luftbarkeit, sofern dieselben nicht ausdrücklich in dem Besonderen abgelehnt sind, nachstehend, dem Festhalten an. § 9.

Bevor die von der Steuer frei sind:
1. bei dem Betrieb der Stadtbibliothek vorzüglich anstehenden Bibliotheken.
2. bei dem Betrieb des zoologischen Gartens in nachfolgenden Umfange:
a) findet an dem betreffenden Tage außer dem Schaulokale von Tieren eine sonstige tierärztliche Veranstaltung in einem zoologischen Garten geordnet sein, so ist die Steuerfreiheit am ganzen Tage und für sämtliche Räume ein,
b) wird eine tierärztliche Veranstaltung in den geschlossenen Räumen des zoologischen Gartens abgehalten und der Zugang zu denselben von dem Zugang zu den unter freiem Himmel befindlichen Räumen durch wirksame Kontrollvorrichtungen gesichert, so unterliegt nur die besondere Veranstaltung der für diesen festgesetzten Steuer.
c) finden die unter b genannten besonderen Veranstaltungen außerhalb der geschlossenen Räume unter freiem Himmel statt, so ist die Steuerfreiheit für den gesamten zoologischen Garten sowohl während der Dauer dieser Veranstaltung als auch während der dem Beginn derselben vorausgehenden zwei Stunden abgelehnt.
d) Berechtigten die im Sinne des § 4 Ziffer 4 ausgegebene Dauerkarten zum Besuch dieser besonderen Veranstaltungen, so kommt an Steuern für diese Karten zur Zahlung:
bei Abonnenten 10% der Kartenpreise,
bei Nichtabonnenten 1 Mk. auf jede Karte zu 250 Mk.
Bei Nichtentrichtung dieses Kaufschillinges ist auch für die Dauerkarten die Steuer bei der jedesmaligen Benutzung der Karte zu zahlen.
Ferner ist bei den von der Steuer Befreiungen bis
a) ausschließlich Kindern der städtischen, der bildenden Kunst, der Erklärung oder des Unterrichts dienen,
b) ausschließlich von Schülern oder für Schüler hiesiger Unterrichtsanstalten unentgeltlich dargeboten werden,
c) zur Herabsetzung des Schulbesuchs oder eines sonstigen abgesehen gesetzter nationaler Schenkungsartikeln und nach Abrechnung der Magistrats bei Spargel einer patriotischen Beweismittel tragen.

Außerdem kann die Steuer vom Magistrat dann erlassen werden, wenn die Luftbarkeit in offenbar gemeinnütziger Absicht veranstaltet oder auf Erhaltung eines zu vollständigen Zwecken bestimmten Bauwerks geschieht. § 10.

Zum Erhebungsgegenstand gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit einer Strafe bis zu 30 Mk. geahndet. § 11.
Die in Bezug auf die Veranstaltung öffentlicher Luftbarkeiten bestehenden Polizeivorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt. § 12.

Dieses tritt, nachdem sie die zurhändige Genehmigung erhalten, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in amtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Halle a. S., den 28. April 1904.
Der Magistrat,
Stadte. a. Jolly.

Vorhergehende Ordnung wird genehmigt.
Halle den 28. April 1904.
Raimund des Bezirke-Vorsteher,
Der Vorsteher. J. E. Klingensolp,
B. A. 3634.

Im vorstehenden Genehmigung wurde ich hierdurch auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mit dem durch Erlass der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 8. Dezember 1900 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.
Magdeburg, den 3. Mai 1904.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
a. V. v. S.

